

auf die rechtliche Stellung des Beschuldigten und seines Verteidigers einen gewissen Fortschritt darstellen und welche Auseinandersetzungen es in der westdeutschen Öffentlichkeit und im Bundestag über diese Bestimmungen gab. Das soll gerade auch unter dem Aspekt der politischen Strafjustiz erfolgen.

Unbehinderter Verkehr des Verteidigers mit seinem inhaftierten Mandanten

Auf dem Gebiet der politischen Strafjustiz gehörte es zu den üblichen Diskriminierungen der Strafverteidiger, daß ihre Mandantenbesuche im Untersuchungsgefängnis „einer richterlichen, in der Praxis auch staatsanwaltschaftlichen oder polizeilichen Kontrolle unterzogen“ wurden¹⁴. Die Handhabe dazu bot § 148 Abs. 3 StPO. Danach konnte der Richter, solange das Hauptverfahren noch nicht eröffnet war und „die Verhaftung nicht lediglich wegen Verdachts der Flucht gerechtfertigt ist, anordnen, daß Unterredungen mit dem Verteidiger in seiner Gegenwart oder in Gegenwart eines beauftragten oder ersuchten Richters stattfinden“.

Der Bonner Regierungsentwurf vom 3. Januar 1962 sah zwar eine Umformulierung des § 148 StPO vor¹⁵*, dieser hätte aber zumindest für das Gebiet der politischen Strafjustiz keine Änderung der autoritären Praktiken gegen inhaftierte Gegner der Aufrüstungs- und Revanchepolitik gebracht.

Insbesondere den Forderungen der westdeutschen Bundesrechtsanwaltskammer entsprechend stellte die FDP-Bundestagsfraktion bei der 2. Lesung des Regierungsentwurfs am 27. März 1963 den Antrag, § 148 Abs. 2 aus dem Regierungsentwurf zu streichen. Zur Begründung führte der FDP-Abgeordnete Busse aus, daß die „Regierungsvorlage eine Reihe von Möglichkeiten gebe, den Verkehr des Verteidigers mit dem Angeklagten einzuschränken“, und daß dies mit der Stellung des Verteidigers und den Interessen des Verhafteten nicht zu vereinbaren sei¹⁶. Es war der CDU-Abgeordnete G ü d e, der einer Streichung widersprach und u. a. das Argument vorbrachte, es gebe Anwälte, die „ihre Befugnisse mißbrauchten“¹⁷. Das war zum Teil dieselbe Begründung wie die in dem rechtswidrigen Beschluß des politischen Strafsenats des Bundesgerichtshofs vom 21. März 1961¹⁸, durch den Prof. Dr. Kaul in dem Gesinnungsprozeß gegen den westdeutschen Gewerkschafter Helmut Klier von der Verteidigung ausgeschlossen worden war.

Mit der knappen Mehrheit von 129 gegen 122 Stimmen bei einer Stimmenthaltung stimmte der Bundestag für den Streichungsantrag der FDP. Dabei aber blieb es nicht. Hinter den verschlossenen Türen des Rechtsausschusses des Bundestages formulierte die reaktionäre Mehrheit dieses Ausschusses einen neuen § 148, der

14 Rechtsanwalt Dr. W. Ammann, Heidelberg. In seinem Referat auf der 9. Arbeitstagung und Gesamtausprache des erweiterten Initiativ-Ausschusses für die Amnestie und der Verteidiger in politischen Strafsachen am 26. und 27. Januar 1963 in Frankfurt a. M.; siehe Broschüre über diese Tagung, S. 8.

15 Der von der Bonner Regierung vorgeschlagene § 148 lautete: „(1) Dem Beschuldigten ist, auch wenn er sich nicht auf freiem Fuß befindet, schriftlicher und mündlicher Verkehr mit dem Verteidiger gestattet.“

(2) Befindet sich der Beschuldigte in Untersuchungshaft, die wegen Verdunkelungsgefahr gerechtfertigt ist, und ist noch nicht der Abschluß der Ermittlungen in den Akten vermerkt, so kann der Richter anordnen, daß

1. schriftliche Mitteilungen, deren Einsicht ihm nicht gestattet wird, zurückgewiesen werden, und

2. Unterredungen mit dem Verteidiger in seiner Gegenwart oder in Gegenwart eines beauftragten oder ersuchten Richters stattfinden, wenn ohne die Anordnung der Untersuchungszweck gefährdet werden könnte.“

is Deutscher Bundestag, 4. Wahlperiode, Amtliches Protokoll der 69. Sitzung am 27. März 1963, S. 3114/15.

II Ebenda, S. 3116.

is Vgl. BGHSt. Bd. 15 S. 326.

das Abstimmungsergebnis mißachtete und im wesentlichen dem Bonner Regierungsentwurf vom 3. Januar 1962 entsprach.

Bei der 3. Lesung des Regierungsentwurfs am 24. Juni 1964 stellte die FDP im Bundestag den Antrag, den vom Rechtsausschuß vorgeschlagenen § 148 zu streichen. Ihr Abgeordneter Busse erklärte, die vorgeschlagene Formulierung enthalte „eine Diskriminierung des Anwalts“¹⁹. Mit der Formulierung, im ersten Zugriff müsse es den Verfolgungsbehörden möglich sein, „die Beweise noch in der eigenen Hand zu sammeln und noch nicht zu prozessieren“, versuchte der CDU-Abgeordnete G ü d e die Interessen der militaristischen und reaktionären Kräfte durchzusetzen²⁰. Er konnte jedoch eine erneute Abstimmungsniederlage nicht verhindern. Wiederum mit einer knappen Mehrheit stimmte der Bundestag für den FDP-Antrag. § 148 StPO lautet in der verabschiedeten Fassung:

„Dem Beschuldigten ist, auch wenn er sich nicht auf freiem Fuß befindet, schriftlicher und mündlicher Verkehr mit dem Verteidiger gestattet.“

Nach diesem Gesetzeswortlaut ist künftig jede Art von Beschränkungen des schriftlichen und mündlichen Verkehrs des Beschuldigten mit seinem Verteidiger ungesetzlich.

Voraussetzungen für die Anordnung der Untersuchungshaft

Es wurde bereits darauf hingewiesen, daß sich die Kritik in der westdeutschen Öffentlichkeit besonders gegen die willkürlichen Verhaftungen richtete. Auf dem Gebiet der politischen Strafjustiz war das Vorgehen gegen den Herausgeber und die Redakteure des „Spiegel“ ein bezeichnendes Beispiel für diese Praktiken. Bei der 2. Lesung des Bonner Regierungsentwurfs am 27. März 1963 stellte der FDP-Abgeordnete Achenbach im Bundestag an Hand einer Statistik des Landes Niedersachsen für das Jahr 1959 fest, „daß in jenem Jahre rund 6000 Haftbefehle erlassen, aber 137 plus 1396 Leute praktisch freigesprochen bzw. zu Geldstrafen verurteilt wurden. Das sind insgesamt 25 %. Dieses Beispiel zeigt doch, daß mit weichen Bestimmungen betreffend Zulässigkeit und Dauer der Untersuchungshaft keine guten Ergebnisse erzielt werden.“²¹.

Daß die Situation auch beim Bundesgerichtshof grundsätzlich nicht anders ist, wies Achenbach an Hand der Tatsache nach, daß von insgesamt 79 Fällen, in denen Untersuchungshaft angeordnet worden war, „allein 12 durch Freispruch oder durch Aussetzung zur Bewährung beendet wurden“²². Das sind knapp 20 % aller Fälle. In derselben Sitzung des Bundestages war der damalige Bundesjustizminister Bucher in seiner Erwiderung auf die Ausführungen Achenbachs zu dem Eingeständnis gezwungen: „Es kommen Ungerechtigkeiten vor“²³.

Unter dem Druck der allgemeinen Kritik wurde § 112 StPO (Voraussetzungen der Untersuchungshaft) hinsichtlich der Haftgründe des Fluchtverdachts und der Verdunkelungsgefahr formal etwas enger gefaßt²⁴. Die

1) Deutscher Bundestag, 4. Wahlperiode, Amtliches Protokoll der 132. Sitzung am 24. Juni 1964, S. 6447 (D).

20 Ebenda, S. 6448 (B).

21 Deutscher Bundestag, 4. Wahlperiode, Amtliches Protokoll der 69. Sitzung am 27. März 1963, S. 3103 (B).

22 Ebenda.

23- Ebenda, S. 3105 (A).

24 Der neue § 112 StPO lautet:

„(1) Die Untersuchungshaft darf gegen den Beschuldigten angeordnet werden, wenn er der Tat dringend verdächtig ist und ein Haftgrund (Absätze 2 und 3) besteht. Sie darf nicht angeordnet werden, wenn sie zu der Bedeutung der Sache und der zu erwartenden Strafe oder Maßregel der Sicherung und Besserung außer Verhältnis steht.“